

Anforderungen an die Gewässerunterhaltung

Dr. Detlef Wilcke – 19.5.2021 - Melle

Landkreis Osnabrück

Fachdienst Umwelt · Abteilung Wasserwirtschaft · Am Schölerberg 1 · 49082 Osnabrück



LANDKREIS
OSNABRÜCK

Gewässerunterhaltung gemäß § 39 WHG

(1) umfasst die Pflege, als auch die Entwicklung der oberirdischen Gewässer, insbesondere sind dies:

- die Erhaltung des Gewässerbettes – auch zur Sicherung des **ordnungsgemäßen Wasserabflusses**
- die **Erhaltung der Ufer**, insbesondere durch Erhaltung und Neuanpflanzung einer **standortgerechten Ufervegetation** (...)
- die **Freihaltung der Ufer für den Wasserabfluss**
- die Erhaltung und Förderung der **ökologischen Funktionsfähigkeit** der Gewässer

(2) muss sich an den Bewirtschaftungszielen gemäß der WRRL ausrichten und darf diese nicht gefährden

§ 61 NWG

Gewässerunterhaltung

(zu § 39 WHG)

(1) ¹ Die Unterhaltung eines Gewässers umfasst seinen ordnungsgemäßen Abfluss und an schiffbaren Gewässern die Erhaltung der Schiffbarkeit. ² Die Unterhaltung umfasst auch die Pflege und Entwicklung. ³ Maßnahmen der Gewässerunterhaltung sind insbesondere

1. die Reinigung, die Räumung, die Freihaltung und der Schutz des Gewässerbetts einschließlich seiner Ufer,
2. die Erhaltung und Anpflanzung standortgerechter Ufergehölze,
3. die Pflege von im Eigentum des Unterhaltungspflichtigen stehenden Flächen entlang der Ufer, soweit andernfalls eine sachgerechte Unterhaltung des Gewässers nicht gewährleistet ist,
4. die Unterhaltung und der Betrieb der Anlagen, die der Abführung des Wassers dienen.

⁴ § 39 Abs. 1 WHG findet keine Anwendung.



LANDKREIS
OSNABRÜCK

Pflege & Entwicklung

Kompromisse zwischen Gewässerpflege und Gewässerentwicklung müssen somit gefunden werden!

- **Gewässerpflege:** Mahd, Krautung, Räumung, Gehölzschnitt usw.
- **Gewässerentwicklung:** Eigendynamik, Durchgängigkeit, Gewässerrandstreifen usw.

jedoch nur unter Berücksichtigung der regionalen funktionalen Ansprüche an die Gewässer

- ggf. Entwässerungsfunktion
- ggf. Erhalt der Verhältnisse für den Hochwasserschutz
- ggf. Erhalt der Gewässerlage zur Sicherung der angrenzenden Flächen

§ 79 NWG – Behördliche Entscheidungen zur Gewässerunterhaltung (zu § 42 WHG)

(1) Ergänzend zu **§ 42 WHG** kann die Wasserbehörde im Streitfall bestimmen, wem und in welchem Umfang die Unterhaltung, eine Kostenbeteiligung oder eine besondere Pflicht im Interesse der Unterhaltung obliegt.

(2) Wird ein Gewässer von einem anderen als dem zu seiner Unterhaltung Verpflichteten ausgebaut, so hat der Ausbauunternehmer das ausgebaute Gewässer, wenn die Unterhaltungspflicht streitig ist, so lange selbst zu unterhalten, bis durch unanfechtbare Entscheidung bestimmt ist, wem die Unterhaltungspflicht obliegt.

(3) Die Wasserbehörde kann Regelungen nach **§ 42 Abs. 1 WHG** durch Verordnung treffen (Unterhaltungsordnung).



Die „Schau- und Unterhaltungsordnung“ (14.01.2000)

Antebl. Reg.-Bez. Weser-Ems Nr.

schutzes und des Kreis-
Abfallgesetzes unterliegen.

Erforderliche Genehmigung
Verordnung unberührt.

(4) Abschwindendes Müllgrä-
mungsarbeiten müssen Kreis-
Stellen aufzufangen und ord-
nen.

(5) Der Einsatz von sogemante-
sen, bei denen der aus dem
Boden oder Schlamm dur-
schleudert wird, ist verboten.

(6) Das Abklimmen der Ufer im

(7) Die Vermeidung oberirdischer
Unterhaltung ist grundsätz-
lich. Die Landkreise Osna-
brück können in Ausnahmefällen
hierfür erteilen.

(8) Die untere Wasserbehörde
gleich wertvollen Gewässer-
ordnungen zur Art und We-
ise treffen.

§ 4

Vorlage von Unterhalt-

Der Unterhaltungsträger
Wasserbehörde bis zum 31.
Unterhaltungsplan für das
und das Maß der darin vorge-
ten als angemessen, wenn
nicht innerhalb eines Monats
Postlegungen trifft.
Die untere Wasserbehörde
pflichtigen die nach § 56 Abs.
liche Abänderung der unter-
nehmen.

§ 5

Besondere Pflichten

(1) In einem Abstand von
scheidungsoberkante (F-
bauliche Anlagen jeglicher
gen errichtet, nach
oberkante und Ab-
werden. Ausnahmen
lichen Zustimmung.

(2) Die Anlieger haben
dass das Viehdreck
kann. Die Einfriedung
Abstand von 1 m mit
kohrend angebracht
halten werden, so lan-
ger Zeit etwas ein-
streifen sind mit
bewegliche Gatter.

(3) Soweit es die mit
sichers bei Ein-
kann die untere W-
nen, dass für beide
abschritte in Abwe-
kerungen heraus-
sind oder ein Ab-
m einschalten ist.

Landkreis Osna- brück

Verordnung über die Unterhaltung und Schau
der Gewässer zweiter und dritter Ordnung im
Landkreis Osna-
brück

Aufgrund der §§ 117 Absätze 3 Satz 3 und 118 Absätze
3 Satz 2 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG)
in der Fassung vom 25.03.1998 (Nds.OVG) Nr. 101/98
§ 24v) in Verbindung mit § 99 Absätze 1 NWG und des

Bestimmungen des Niedersächsischen Naturschutzge-
setzes (NNatSchG) in der Fassung vom 14.01.2000

gleich wertvollen Gewässerstrecken besondere An-
ordnungen zur Art und Weise der Unterhaltung zu
treffen.

§ 4

Vorlage von Unterhaltungsplänen

Der Unterhaltungsträger (siehe § 2) legt der unteren
Wasserbehörde bis zum 31.01. eines jeden Jahres den
Unterhaltungsplan für das laufende Jahr vor. Die Art
und das Maß der darin vorgesehenen Unterhaltung gel-
ten als angemessen, wenn die untere Wasserbehörde
nicht innerhalb eines Monats im Einzelfall abweichende
Festlegungen trifft.

Die untere Wasserbehörde wird für die Unterhaltungs-
pflichtigen die nach § 56 Absatz 1 NNatSchG erforder-
liche Anhörung der unteren Naturschutzbehörde vor-
nehmen.

§ 5

Besondere Pflichten im Interesse der Unterhaltung

- (1) In einem Abstand von mindestens 5 m von der Bö-
schungsoberkante (Räumstreifen) dürfen weder
bauliche Anlagen jeglicher Art außer Einfriedun-
gen errichtet, noch Veränderungen der Gelände-



LANDKREIS
OSNABRÜCK

Der Unterhaltungsplan ist Arbeitsplan und Kommunikationsplattform in einem

- ist probates Mittel die unterschiedlichen Ziele und Anforderungen an die regionalen Gewässer zu definieren und zu begründen
- ist Abstimmungsinstrument für die UNB und UWB
- dient der rechtlichen Absicherung
- vereinfachte Beantragung der Ausnahmegenehmigung gem. BNatSchG



Langjähriger Austausch zwischen Unterhaltungsverbänden und Landkreis

- November 2010: Erster Gedankenaustausch zur den Unterhaltungsplänen – „Qualifizierte Unterhaltungspläne“
- 2012: Erster Gedankenaustausch zum Artenschutz (Artenschutz-AusnahmeVO)
- 2013: Info der UNB an die Verbände zum Artenschutz
- 2014: WVT-Papier zum Umgang mit dem Artenschutz
- 2015: Austausch zum Biotop- und Artenschutz
- 2015 und 2016: Austausch zu Gewässerunterhaltung in FFH-Gebieten
- 2017: Leitfaden des MU zum Artenschutz in der Gewässerunterhaltung
- 2017 und 2018: Austausch zur Umsetzung des Leitfadens im Lk OS
- 2020: Erfahrungsaustausch zum Artenschutz in der Gewässerunterhaltung und Wassermanagement